# STELLUNGNAHME

Fachbereich 4 - Kultur, Tourismus und Soziales

Sachgebiet Soziales

Gremium: Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss, Finanz- & Rechnungsprüfungsausschuss, Hauptausschuss, Stadtrat

Sitzung vom: 16.06.2026 - 02.07.2026

Für den: öffentlichen Teil

Aktenzeichen:

Betreff: Stellungnahme zum Antrag der AfD-Fraktion vom 18.05.2026
„Übernahme der Kinderbetreuungskosten für erwerbstätige Eltern durch die Stadt Burg“

Frage:

Die AfD-Fraktion beantragt, dass die Stadt Burg ab dem Jahr 2027 die Kinderbetreuungskosten für erwerbstätige Eltern vollständig übernimmt und die hierfür erforderlichen Mittel in den Haushalt einstellt.

Ziel des Antrages ist die finanzielle Entlastung erwerbstätiger Eltern sowie die Herstellung einer Gleichbehandlung gegenüber Eltern, deren Kostenbeiträge bereits durch Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz oder durch die wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen werden.

Antwort der Verwaltung:

**1. Rechtslage**
Die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Horten ist im § 13 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) geregelt.

Die Kostenbeiträge werden auf Grundlage der geltenden Kostenbeitragssatzung der Stadt Burg vom 12.10.2023 erhoben. Gleichzeitig bestehen bereits umfangreiche gesetzliche Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Übernahme von Kostenbeiträgen für Familien mit geringem Einkommen bzw. Leistungsbezug.

Eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Burg zur vollständigen Übernahme der Elternbeiträge für erwerbstätige Eltern besteht nicht.

Grundsätzlich wäre eine freiwillige kommunale Entlastung einzelner Nutzergruppen politisch denkbar. Hierbei wären jedoch insbesondere die kommunalrechtlichen Anforderungen an den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie die sachgerechte Abgrenzung der begünstigten Personengruppen zu prüfen.

## 2. Gleichbehandlungsgrundsatz

Die Begründung des Antrages stellt auf eine Ungleichbehandlung zwischen erwerbstätigen Eltern und Eltern mit Kostenübernahme durch andere Sozialleistungsträger ab.

Aus fachlicher Sicht liegt jedoch keine rechtlich gleichgelagerte Situation vor. Die Übernahme von Kostenbeiträgen durch den Landkreis erfolgt aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Sozialleistungsansprüche und dient der Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit betroffener Familien.

Erwerbstätigkeit allein stellt keine sozialrechtlich vergleichbare Ausgangslage dar. Eine ausschließlich an die Erwerbstätigkeit anknüpfende vollständige Beitragsbefreiung müsste daher gesondert auf ihre Vereinbarkeit mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz geprüft werden.

## 3. Verwaltungspraktische Auswirkungen

Die Umsetzung des Antrages würde erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufgaben verursachen. Insbesondere wären Kriterien festzulegen und regelmäßig zu überprüfen:

- Definition der Erwerbstätigkeit,
- Nachweis- und Kontrollverfahren,
- Behandlung von Teilzeitbeschäftigten,
- Selbstständigen,
- Minijobbern,
- Eltern in Elternzeit,
- Arbeitslosen mit bevorstehender Arbeitsaufnahme,
- wechselnden Beschäftigungsverhältnissen.

Der Verwaltungsaufwand würde gegenüber dem heutigen Verfahren deutlich steigen.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Nach Auswertung der vorliegenden Daten ergibt sich folgendes Bild:

- Die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen und Horten der Stadt Burg sowie der freien Träger belaufen sich ohne Berücksichtigung der Kostenübernahmen durch den Landkreis Jerichower Land derzeit auf rund **152.000 € monatlich** (Stand Mai 2026).

- Hochgerechnet entspricht dies einem jährlichen Beitragsaufkommen von rund **1,8 Mio. €**.

Da sich der Antrag ausschließlich auf **erwerbstätige Eltern** bezieht, wäre die tatsächliche finanzielle Belastung möglicherweise noch etwas geringer. Eine belastbare Berechnung setzt jedoch zunächst die Ermittlung voraus,

- wie viele Kinder von erwerbstätigen Eltern betreut werden,
- welche Betreuungsumfänge in Anspruch genommen werden,
- Welcher Einfluss auf Kostenübernahmen durch andere Leistungsträger besteht (z.B. Landesverwaltungsamt – Geschwisterkindregelung)

Eine überschlägige Obergrenze der möglichen Belastung liegt somit bei rund **1,8 Mio. € jährlich**.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass die Stadt Burg bereits heute Defizite i.H.v. rund 3,5 Mio. € aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Horte trägt. Die Elternbeiträge stellen einen Bestandteil der Gesamtfinanzierung dar und tragen zur Minderung des kommunalen Finanzierungsanteils bei.

## 5. Fachliche Einschätzung – Fachbereich 4

Aus Sicht des Fachbereiches 4 ist das Ziel einer finanziellen Entlastung von Familien grundsätzlich nachvollziehbar. Der vorliegende Antrag wirft jedoch sowohl rechtliche als auch finanzielle und verwaltungspraktische Fragestellungen auf. Insbesondere erscheint die ausschließliche

Begünstigung erwerbstätiger Eltern fachlich und rechtlich nicht unproblematisch. Die mit dem Antrag verbundenen finanziellen Auswirkungen können den kommunalen Haushalt in erheblichem Umfang belasten und bedürfen daher einer gesonderten haushaltsrechtlichen Bewertung durch den Fachbereich 1.

## 6. Fachliche Einschätzung – Fachbereich 1

Die beabsichtigte Entlastung berufstätiger Eltern bei den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen stellt ein gesellschaftlich sehr begrüßenswertes Anliegen dar. Rechtlich ist es grundsätzlich möglich, dass die Elternbeiträge ganz oder teilweise von der Stadt übernommen werden. Die Schwierigkeiten liegen eher im Haushaltsrecht und in der dauerhaften Finanzierbarkeit. Es besteht die Frage, ob die Stadt diese Maßnahme dauerhaft finanzieren kann ohne gegen die Haushaltsgrundsätze zu verstoßen. Kommunen müssen grundsätzlich einen ausgeglichenen Haushalt anstreben. Wenn die Stadt Defizite aufweist und/oder unter Haushaltskonsolidierung steht, wird die zusätzliche freiwillige Finanzierung schwieriger. Kinderbetreuung selbst ist zwar eine Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis, aber zusätzliche Beitragsfreiheit über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus, wird als freiwilliger Mehraufwand bewertet.

Die Maßnahme würde zu Mindereinnahmen im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt führen. Es ist nach den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts des Landes Sachsen-Anhalt zwingend haushaltsrechtlich zu bewerten. Das Anliegen ist inhaltlich trotzdem sehr unterstützenswert. Haushaltsrechtlich ist eine Umsetzung nur zulässig, wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 93 KVG LSA gewahrt bleibt. Die Maßnahme stellt eine freiwillige Leistung dar und erfordert daher eine vollständige, dauerhafte Gegenfinanzierung. Ohne Kompensation würde die Kommune gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft verstoßen. Politisch ist zu entscheiden, ob die Gegenfinanzierung über Kürzungen im freiwilligen Bereich, Erhöhungen von Gebühren/Entgelten/Beiträgen, oder Steueranpassungen erfolgen soll.

## 7. Fachliche Einschätzung – Fachbereich 3

Zum Vorschlag der Einsparung der Stelle Kleingartenmanager ist anzumerken, dass es sich um eine geförderte Stelle handelt. Laut Fördermittelbescheid wird nur der zur Förderung beantragte Zweck gefördert. Somit können die Mittel in Höhe von 138.926,39€ nur für den

Kleingartenmanager abgerufen werden. Die Förderquote beträgt 95 %. Der Eigenanteil in Höhe von 5% beträgt 7.311,92€.

## 8. Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die angestrebte finanzielle Entlastung von Familien ist grundsätzlich nachvollziehbar und unterstützenswert. Der vorliegende Antrag wirft jedoch erhebliche rechtliche, verwaltungsorganisatorische und insbesondere finanzielle Fragen auf. Die ausschließliche Beitragsbefreiung erwerbstätiger Eltern ist im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz kritisch zu bewerten und würde einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Zudem könnten der Stadt Burg jährliche Einnahmeausfälle von bis zu 1,8 Mio. € entstehen, die angesichts des bereits hohen kommunalen Defizits im Bereich der Kinderbetreuung dauerhaft gegenfinanziert werden müssten. Aus Sicht der Verwaltung überwiegen daher die rechtlichen und finanziellen Risiken, sodass eine Umsetzung des Antrags derzeit nicht empfohlen werden kann.

**In Anbetracht der Ausführungen empfiehlt die Verwaltung diesen Antrag nicht zu befürworten.**

Diese Stellungnahme in Form der Protokollrealisierung ergeht in den Ausschüssen: Finanz- & Rechnungsprüfungsausschuss, Kultur,- Tourismus- und Sozialausschuss, Hauptausschuss sowie Stadtrat.

Verfasser/Bearbeiter

Schieck, Fachbereichsleiter 1
Weihrauch, Fachbereichsleiterin 3
Steib, Fachbereichsleiter 4